

Die plötzliche Steigerung 1890 ist auf die Verwüstungen durch die Nonnenraupe und dadurch veranlaßten vermehrten Einschlag, die in 1892 auf Windbruch, in 1894 auf Wind- und Schneebruch zurückzuführen. Die Werbungskosten haben nur eine ganz unbedeutende Zunahme erfahren. 1904 machten sie 12,44 %, 1907 nur noch 11,77 % des Erlöses für verkauftes Holz aus. Wo die Waldrente trotzdem eine unbefriedigende ist, hat dies seinen Grund ausschließlich in ungünstigen Verkehrsverhältnissen. Je dichter aber das deutsche Bahn- und Wasserstraßennetz wird, umso mehr steigen die Waldrenten, da der Bedarf in ständiger Zunahme ist, und auch das ausländische Holz, nachdem die bequemer zu erreichenden Wälder abgeholzt sind, mit immer höheren Frachtkosten herangebracht werden muß.

Die Holzpreise sind darüber in ständigem Steigen. Die preußische Staatsforstverwaltung erzielte für den Festmeter Bau- und Nutzholz 1894/95: 10 M.; 1905: 14,14 M.; 1907: 15,21 M., für Brennholz: 3,75, 4,76 und 5,38 M. Also in 3 Jahren eine Preissteigerung von 7,57 bezw. 13,02 %, binnen 12 Jahren eine solche von 52,1 bezw. 44 %. Die Holzzölle sind nicht ein Schutz der nationalen Arbeit, sondern lediglich der Rente und zwar, da mehr als die Hälfte der deutschen Forsten im Besitz der toten Hand und der Rest ganz vorwiegend in dem der Großgrundbesitzer ist, speziell der Standesherrn, Magnaten und Majoratsbesitzer, so kann der Holzzoll unmöglich mit der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Waldbesitzer begründet werden. Man griff deshalb zu seiner Motivierung zur Phrase von dem Schutz des „schönen deutschen Waldes“ und ebenso zu der, daß der Wald im Interesse der klimatischen Verhältnisse Deutschlands erhalten werden müsse. Das letztere ist ja richtig, aber hohe Holzpreise bestärken die Neigung zum Einschlagen und rufen nicht einmal die zum Aufforsten hervor, da das sich erst in 40 oder 60 Jahren bezahlt macht und kein Mensch wissen kann, ob dann noch ein Holzzoll besteht. Der Holzzoll hat bei seiner Einführung 1879 heftigen Widerspruch gefunden und konnte nur in der Höhe von 10 Pf. pro Doppelzentner für rohes und geschlagenes, von 25 Pf. für gesägtes Holz durchgesetzt werden. 1885 gelang es der schutzzöllnerisch-agrarischen Mehrheit, den Zoll für rohes Holz auf 20 Pf., den für geschlagenes auf 40 Pf. und für gesägtes auf 1 M. zu erhöhen. In den Handelsverträgen wurde er 1892 für geschlagenes Holz auf 30 Pf., für gesägtes auf 80 Pf. ermäßigt. Schleifholz, das zur Fabrikation von Zellulose und Holzschliff verwendet wird, ist zollfrei geblieben. Jetzt beträgt der Zoll auf rohes Holz, Laub- und Nadelholz 12 Pf., für geschlagenes 24 Pf., für gesägtes 72 Pf., alles vertragsmäßig, für Zedernholz, roh 10 Pf., gesägt 25 Pf.; Mahagoni-, Palisander-, Eben-, Buchs-, Teak- und Dockholz roh 20 Pf., beschlagen 50 Pf., gesägt 1,25 M., für Eisenbahnschwellen 24 Pf., für Eichenfaßholz vertragsmäßig 20 Pf., Brennholz ist frei.